

## Synoptische Darstellung

*Die Paragraphen des Reglements über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der familien-ergänzenden Kinderbetreuung (SKR) vom 23. November 2009 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.*

*Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglemente eingesehen werden.*

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der familienergänzenden Kinderbetreuung</b></p> <p><b>(SKR)</b></p> <p>vom 23. November 2009</p>	<p><b>Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung</b></p> <p><b>(FEB-Reglement)</b></p> <p><i>Entwurf</i></p>
<p>Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 41 i.V.m. § 46 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 beschliesst:</p>	<p>Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), beschliesst:</p>

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Pratteln wohnhaften Erziehungsberechtigten, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen und beim Tagesfamilienverein

(Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den Erziehungsberechtigten soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.

<sup>3</sup> Die Subventionierung soll zudem Erziehungsberechtigte entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

### **§ 3 Definitionen**

<sup>1</sup> Betreuungsanbieter gelten Kindertagesstätten und Einrichtungen, die Tageseltern vermitteln, wie der Tagesfamilienverein.

<sup>2</sup> Als Betreuungsangebote gelten die halb- oder ganztägige Kinderbetreuung und die Kinderbetreuung über den Mittag sowie die

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> **Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern, die Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.**

<sup>2</sup> **Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich sowie die Beiträge der Gemeinde und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten.**

### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> **Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes**

**a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;**

Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern.

<sup>3</sup> Ein Betreuungsplatz garantiert die Betreuung eines Kindes zu vereinbarten Betreuungszeiten.

**b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder.**

<sup>2</sup> Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

<sup>3</sup> Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

<sup>4</sup> Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

<sup>5</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

<sup>6</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

<sup>7</sup> Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

<sup>8</sup> Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>9</sup> Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sind die Zahlungen, welche Erziehungsberechtigte an die familienergänzende Betreuung beitragen müssen, sofern sie einen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde Pratteln haben.

<sup>10</sup> Der Grundbeitrag ist der Anteil des Kostenbeitrags, welchen alle

	<p>Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen müssen.</p> <p><sup>11</sup> Der Leistungsbeitrag ist der Anteil des Kostenbeitrags, welchen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen müssen.</p> <p><sup>12</sup> Der Einstufungssatz umschreibt die Dauer der Betreuung pro Tag oder Stunde in Prozent und ist tabellarisch in der Verordnung festgehalten.</p> <p><sup>13</sup> Der Basissatz ergibt sich aus dem maximal zulässigen Verrechnungspreis (welchen die Kindertagesstätten pro Tag in Rechnung stellen dürfen) abzüglich des Ausbildungszuschlags.</p> <p><sup>14</sup> Beim Ausbildungszuschlag handelt es sich um den Betrag, den Kindertagesstätten pro Tag zusätzlich zum Basissatz verrechnen dürfen, wenn es sich bei ihrem Betrieb um eine Ausbildungsstätte handelt.</p> <p><sup>15</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.</p>
<p><b>§ 5 Subventionsberechnung</b></p> <p>Die Subvention zugunsten der Erziehungsberechtigten entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>§ 3 Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde leistet auf Antrag Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien auch ausserhalb des Standorts Pratteln.</p> <p>b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten,</p>

Tagesfamilien oder Tagesstrukturen für Schulkinder am Standort Pratteln.

<sup>2</sup> Die Beiträge bestehen aus einem Basissatz und einem Ausbildungszuschlag.

<sup>3</sup> Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF 120 pro Tag bzw. CHF 11 und CHF 12 pro Stunde.

<sup>4</sup> Liegt der Preis (Tagessatz), den das Angebot von den Erziehungsberechtigten verlangt, über dem maximal zulässigen Verrechnungspreis, berechnet die Gemeinde ihre Beiträge dennoch aufgrund des maximal zulässigen Verrechnungspreises.

<sup>5</sup> Der maximale Anteil der Gemeinde am Basissatz errechnet sich aus dem maximal zulässigen Verrechnungspreis abzüglich des Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten. Der effektive Beitrag der Gemeinde an den Basissatz errechnet sich aus diesem Wert (maximal zulässiger Verrechnungspreis minus Grundbeitrag) abzüglich des Leistungsbeitrags.

<sup>6</sup> Die Höhe der Beiträge der Gemeinde wird um allfällige Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgebern) an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

<sup>7</sup> Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

## **§ 15 Grundsätze der Bemessung**

Die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

## **§ 20 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einem Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.

<sup>2</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

<sup>3</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

<sup>4</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind bemisst sich bei der Betreuung durch Tageseltern pro Stunde.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten pro Tag vorsehen.

## **§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten besteht aus einem Grundbeitrag in der Höhe von CHF 16 bis CHF 20 pro Tag bzw. CHF 1.60 bis CHF 2 pro Stunde und einem Leistungsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Leistungsbeitrag berechnet sich aus dem massgebenden Einkommen multipliziert mit einem Faktor. Die Höhe des Faktors liegt zwischen 1 und 2 Promille.

#### **§ 4 Subventionsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:

- a. Wohnsitz in Pratteln;
- b. Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, zur Erfüllung von Auflagen der Sozialhilfebehörde betreffend Arbeitsbemühungen oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Gemeinde Pratteln.
- d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten liegt unter den Bruttonormkosten.

<sup>2</sup> Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den Erziehungsberechtigten nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

#### **§ 21 Reduktionen**

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ermässigen oder erlassen. Gesuche sind

#### **§ 5 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> **Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.**

<sup>2</sup> **Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben.**

<sup>3</sup> **Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:**

- a. **die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder**
- b. **sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder**
- c. **sie besuchen angeordnete Eingliederungsmassnahmen oder**
- d. **sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.**

<sup>4</sup> **Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.**

<sup>5</sup> **Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.**

<sup>6</sup> **Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen und die**

<p>begründet an die für das Soziale zuständige Abteilung zu richten.</p>	<p><b>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur zu richten.</b></p>
<p><b>§ 17 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Ehepaaren mit gleichem Haushalt ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Ehegatten massgebend, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind ein gemeinsames Kind ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt und gemeinsamem Kind ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt ohne gemeinsames Kind ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Erziehungsberechtigten plus 50% des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Partners massgebend.</p> <p><sup>4</sup> Bei alleinstehenden, getrennten oder getrennt lebenden Elternteilen ist das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Erziehungsberechtigten allein massgebend.</p> <p><sup>5</sup> Zur Feststellung der Höhe wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.</p>	<p><b>§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen</b></p> <p><sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. <b>Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</b></p>

## § 18 Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup> Bestehen wegen Zuzugs nach Pratteln keine Steuerdaten, sind Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Aufnahme des Getrenntlebens oder laufendem Trennungs- oder Scheidungsverfahren ist eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## § 16 Tarifbestimmender Betrag

Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.

## § 19 Abzüge

<sup>1</sup> Vom steuerbaren Einkommen und Vermögen erfolgt in jedem Fall ein Grundabzug.

<sup>2</sup> Zusätzlich erfolgt ein Abzug pro Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens und

<sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn zuzüglich des Quellensteuerabzugs, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>4</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>5</sup> Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;

b. 10% des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 150'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

<sup>6</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);

b. ein Grundabzug pro Familie von CHF 10'000;

c. ein Abzug von CHF 6'000 für jedes Kind, welches Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet und für jeden Ehepartner und jeden in gefestigter Lebensgemeinschaft lebenden Partner im gleichen Haushalt.

<sup>7</sup> Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 werden

<p>Vermögens vollständig herangezogen wurde. Wird ein Einkommen und Vermögen nur zu 50% angerechnet, beträgt der dafür zulässige Abzug die Hälfte.</p> <p><sup>3</sup> Für jedes im gleichen Haushalt lebende unmündige Kind erfolgt ein weiterer Abzug.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Abzüge in einer Verordnung fest.</p>	<p><b>für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.</b></p> <p><sup>8</sup> <b>Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften den Betrag von CHF 300'000 bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von CHF 150'000 übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.</b></p>
	<p><b>§ 7 Einkommensobergrenze für den maximalen Beitrag der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bis zu folgendem massgebenden Einkommen pro Jahr ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens CHF 112 pro Tag bzw. CHF 11 pro Stunde betragen:</b></p> <p><b>Ein Elternteil/Erziehungsberechtigter mit einem Kind:CHF 22'000</b></p> <p><b>Zwei Elternteile/Erziehungsberechtigte mit einem Kind:CHF 28'000</b></p> <p><b>Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensobergrenze jeweils um CHF 6'000.</b></p>
	<p><b>§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und für Schulkinder</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde, sofern ein Arzteugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer</b></p>

	<p>Fachperson oder Behörde vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigten mit Schulkindern, denen wegen eines reduzierten Tarifs reduzierte Kosten anfallen, wird der Beitrag der Gemeinde ebenfalls reduziert.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren in der Verordnung fest.</p>
<p><b>§ 13 Subventionsauszahlung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde zahlt den Betreuungsanbietern die den Erziehungsberechtigten zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.</p> <p><sup>2</sup> Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.</p>	<p><b>§ 9 Auszahlung der Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde zahlt den Betreuungsanbietern am Standort Pratteln die den Erziehungsberechtigten zugesprochenen Beiträge monatlich aus. Es besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Ausrichtung der Beiträge an sie selbst.</p> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigten mit externen Betreuungsverhältnissen können die Beiträge direkt ausgezahlt werden, wenn sie vor der Auszahlung nachweisen, dass sie die bezogenen Betreuungsleistungen bezahlt haben.</p> <p><sup>3</sup> Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.</p>
<p><b>§ 11 Subventionsgesuche</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für das vereinbarte Betreuungsangebot.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung die</p>	<p><b>§ 10 Verfahren und Berechnung der Beiträge der Gemeinde und der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie die Beiträge der Gemeinde für das vereinbarte Betreuungsangebot.</p> <p><sup>2</sup> Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder</p>

<p>Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage resp. -stunden fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Gemeinde zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p> <p><sup>4</sup> Werden für die Berechnung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten benötigte Unterlagen trotz Mahnung nicht beigebracht, wird das Subventionsgesuch abgewiesen.</p>	<p><b>unvollständiger Unterlagen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.</b></p>
<p><b>§ 22 Neuberechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einmal jährlich automatisch neu berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Ändert sich der tarifbestimmende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse wesentlich, haben die Erziehungsberechtigten umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Gemeinderat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Neuberechnung hat auch bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Änderung der Familienverhältnisse mit Einfluss auf die Berechnung zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten haben solche Änderungen umgehend der für das Soziale zuständigen Abteilung zu melden.</p>	<p><b>§ 11 Jährliche Neuberechnung und Änderungen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Beiträge der Gemeinde einmal jährlich automatisch neu berechnet.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. Betreuungsumfang;</b></li> <li><b>b. Anzahl Kinder im Haushalt;</b></li> <li><b>c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;</b></li> <li><b>d. massgebendes Einkommen.</b></li> </ul> <p><sup>3</sup> <b>Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde und des Kostenbeitrags der Eltern zur</b></p>

<p><sup>5</sup> Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, fordert die für das Soziale zuständige Abteilung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.</p>	<p><b>Folge.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.</b></p>
<p><b>§ 14 Unwahre Angaben</b></p> <p><sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung ein.</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten der Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.</p>	<p><b>§ 12 Rückerstattung von Beiträgen</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf zweier Jahre nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.</b></p>
	<p><b>§ 13 Vollzug</b></p> <p><b>Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. Er legt die Beiträge der Gemeinde und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten fest.</b></p>
	<p><b>§ 14 Datenschutz</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden</b></p>

	<p><b>Kinderbetreuung</b> soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Antragstellung auf Beiträge der Gemeinde geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Gemeinde die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Steuerdaten einsehen darf.</p>
<p><b>§ 12 Gesuchsprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Überprüfung der Subventionsgesuche obliegt der für das Soziale zuständigen Abteilung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionsgesuchen werden den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.</p>	<p><b>§ 15 Verfügungszuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>
<p><b>§ 23 Beschwerdeverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der für das Soziale zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 16 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>

**§ 24 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**§ 17 Inkrafttreten**

**Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-  
Kultur- und Sportdirektion per 1.3.2019 in Kraft.**

Die Regelungen im 2. Abschnitt «Vereinbarungen» des Reglements über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR) sind grösstenteils entfallen oder werden in der Vereinbarung geregelt.